



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage zu § 16 "Online-Wahl" der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage zu § 16 „Online-Wahl“ der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2021 die folgende Anlage zu § 16 „Online-Wahl“ der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 142/21 vom 16. September 2021; im Folgenden Wahlordnung) beschlossen.

ABSCHNITT I

§ 1 Grundlagen

- (1) ¹Die Durchführung der Online-Wahl unter Einsatz eines Online-Wahl-Tools hat insbesondere zu gewährleisten
1. die Anforderungen an das Wahlverfahren gem. der Wahlordnung einschließlich deren § 22 Niederschriften betreffende Dokumentation und Archivierung sowie
 2. die Vorgaben der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, wie sie sich ergeben aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO, Abl. EU L 119/1 vom 04. Mai 2016) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 66).

²Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen dieser Anlage.

- (2) ¹Im Fall der Durchführung der Wahl als Online-Wahl stellt die Wahlleitung sicher, dass die Online-Stimmabgabe während der Wahltag auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich ist. ²Näheres ergibt sich aus § 2 Satz 3, § 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 7.

§ 2 Wahlleitung

¹Die Wahlleitung entscheidet über die Möglichkeit zur Durchführung der Wahl als Urnen- oder Online-Wahl gem. § 16 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung. ²Für eine Online-Wahl legt die Wahlleitung statt der Wahlräume die Internetadresse für das Wahlportal der Universität fest. ³Die Wahlleitung legt wenigstens einen Ort fest, an dem die Online-Stimmabgabe während der Wahltag unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich ist.

§ 3 Digitalisierung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

¹Für die Durchführung der Online-Wahl wird nach Ablauf der Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 9 Wahlordnung) für jede*n in dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigte*n ein Hashwert gebildet. ²Ein Hashwert ist eine zufällige Zeichenfolge, die einen Rückschluss auf den*die jeweilige Wahlberechtigte*n nicht mehr ohne Weiteres zulässt. ³Zur Hashwertbildung wird ein nach dem aktuellen Stand der Technik sicheres Verfahren genutzt, mindestens jedoch SHA-256. ⁴Die Hashwerte werden pseudonymisiert auf einem universitären Server gespeichert. ⁵Eine Übermittlung an den Anbieter des Online-Wahl-Tools

erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form – d.h. gesammelt, in zufälliger Reihenfolge und ohne Bezug zu den einzelnen Wahlberechtigten – und zu dem Zweck der Prüfung der Wahlberechtigung bei der Online-Stimmabgabe (§ 7 Abs. 4 Satz 4). Eine Verknüpfung des Hashwertes mit der Stimmabgabe ist weder durch den Anbieter des Online-Wahl-Tools noch durch die Universität zulässig (§ 7 Abs. 5).

§ 4 Wahlbekanntmachung

Für eine Online-Wahl veröffentlicht die Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung die Aufforderung zur Online-Stimmabgabe mit einem Hinweis auf die Internetadresse für das Wahlportal und auf den Ort gem. § 2 Satz 3.

§ 5 Digitale Stimmzettel für die Online-Wahl

¹Die digitalen Stimmzettel für die Online-Wahl sind entsprechend den Anforderungen an die Gestaltung der Stimmzettel für die Urnenwahl herzustellen und zu beschriften. ²Abweichungen in der Gestaltung der digitalen Stimmzettel und der Stimmzettel für die Briefwahl sind zulässig, wenn sie geringfügig und technisch bedingt sind.

§ 6 Beginn und Ende der Online-Wahl

¹Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechtigte Personen zulässig und in der Wahlniederschrift zu vermerken. ²Berechtigte sind die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 7 Online-Stimmabgabe

(1) Bei einer Online-Wahl geben die Wahlberechtigten ihre Stimme durch Anklicken auf einem digitalen Stimmzettel im Online-Wahl-Tool ab. § 17 Abs. 1 Sätze 4 und 5 Wahlordnung gelten entsprechend.

(2)¹Zur Vorbereitung der Online-Stimmabgabe versendet die Wahlleitung eine Wahlbenachrichtigung an die universitären E-Mail-Adressen der Wahlberechtigten. ²Diese beinhaltet die Informationen zu den zu wählenden Kollegialorganen, den Wahltagen, dem Ort gem. § 2 Satz 3, zur Authentifizierung und zur Durchführung der der Online-Stimmabgabe im Online-Wahl-Tool.

(3) ¹Die Online-Stimmabgabe hat frei und geheim durch die Wählenden zu erfolgen. ²Die Wählenden sind vor der Stimmabgabe hierauf im Online-Wahl-Tool hinzuweisen.

(4) ¹Die Stimmabgabe erfordert eine Authentifizierung. ²Die Authentifizierung der Wähler*innen erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen im Wahlportal. ³Nach dem erfolgreichen Login-Vorgang erhält der*die Wähler*in einen persönlichen Link mit begrenzter Gültigkeitsdauer mit dem er*sie an das Online-Wahl-Tool weitergeleitet wird. ⁴Nach der Weiterleitung wird durch den Anbieter des Online-Wahl-Tools anhand der ihm durch die Universität übermittelten Hashwerte die Wahlberechtigung überprüft. ⁵Der Zugang zum Wahlportal ist bis zur endgültigen Abgabe der Stimme während der Wahltage mehrfach möglich. ⁶In dem Wahlportal und dem Online-Wahl-Tool (Wahlsystem) ist sicherzustellen, dass die andauernde Inaktivität von Wählenden in jeder Phase der

Online-Stimmabgabe zu einem automatischen Abmelden aus dem Wahlsystem führt und die auf den digitalen Stimmzetteln vorgenommenen Markierungen nicht gespeichert werden.

(5) ¹Der digitale Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen online auszufüllen und abzusenden. ²Dabei ist in dem Online-Wahl-Tool sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ³Die Wähler*innen haben bis zum Absenden der Stimme die Möglichkeit, ihre Eingabe anzusehen, zu korrigieren oder die Stimmabgabe abubrechen. ⁴Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet, eines leeren Stimmzettels oder einer ungültigen Stimme sind zulässig; vor Absenden einer solchen Stimme erhalten die Wählenden in dem Online-Wahl-Tool einen Hinweis zu dieser Stimmabgabe ⁵Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch die Wählenden zu ermöglichen. ⁶Die Übermittlung muss für die Wählenden am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6) ¹Die Speicherung der abgesandten Stimmen im Online-Wahl-Tool muss anonymisiert und unabhängig von der Reihenfolge des Stimmeneingangs, nach dem Zufallsprinzip erfolgen. ²Bei der Stimmabgabe darf es durch das Online-Wahl-Tool zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. ³Es muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ⁴Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁵Das Online-Wahl-Tool darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck oder eine vergleichbare Perpetuierung der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁶Die erfolgreiche Authentifizierung der Wähler*innen im Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. ⁷Bei der Stimmabgabe darf es durch das Wahlsystem zu keiner weitergehenden Verarbeitung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist; es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(7) ¹Die Online-Stimmabgabe ist während der Wahltage auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich. ²§ 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und Abs. 7 Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 8 Störungen bei der Online-Wahl

(1) ¹Ist die Online-Stimmabgabe während der Wahltage aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss die Wahltage um einen angemessenen Zeitraum verlängern. ²Die Verlängerung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Wahl Niederschrift zu vermerken. ³Wenn die weitere

ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abbrechen. ⁴Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 9 Auszählung

(1) ¹Die Auszählung erfolgt durch die Wahlleitung in Anwesenheit mindestens zweier Mitglieder des Wahlausschusses. ²Nach Beendigung der Online-Wahl wird die digitale Wahlurne durch das Online-Wahl-Tool ausgezählt. ³Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich die Öffnung dieser digitalen Auszählung und hält das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von den Personen gem. Satz 1 unterzeichnet wird.

(2) Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(3) Die Wahlleitung gewährt auf begründeten Antrag innerhalb der Wahleinspruchsfrist zur Vorbereitung eines Wahleinspruchs die Möglichkeit, anhand des Ausdrucks der von der digitalen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der digitalen Auszählung zu prüfen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen als Gesamtergebnis der Online-Wahl und der Briefwahl fest.

(2) Bei der hochschulöffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist auf das Antragsrecht gem. § 9 Abs. 3 hinzuweisen; § 20 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 11 Wahlprüfung

Im Falle einer Online-Wahl können Wahlberechtigte einen Wahleinspruch nicht mit individuell vorliegenden Systeminstellungen (z. B. „hochsicher“), defekter, veralteter oder seltener Hard- oder Software, die einen Zugriff auf das Wahlsystem beeinträchtigen, oder der individuell zur Verfügung stehenden Internetverbindung, z. B. Netzstärke oder Unterbrechungen, begründen.

§ 12 Technische Anforderungen

(1) ¹Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. ²Das Wahlsystem muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die digitale Wahlurne und die aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis generierten Hashwerte auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird ausschließlich auf einem universitären Server gespeichert. ³Der Zugriff auf den universitären Server wird technisch nur Beschäftigten ermöglicht, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung im Rahmen der Durchführung der Online-Wahl erforderlich ist. ⁴Externen Dienstleistern ist kein selbstständiger Zugriff auf den universitären Server zu gestatten.

(3) ¹Die Server des Anbieters des Online-Wahl-Tools müssen vor Angriffen aus dem öffentlichen Telekommunikationsnetz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Wahlberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Wahlberechtigung und zur Registrierung der Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe in die digitale Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist. ³Es sind Transportverschlüsselungsverfahren zu wählen, die dem Stand der Technik entsprechen.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt werden kann; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählenden verbindlich in digitaler Form zu bestätigen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de